

# **Bußgeldkatalog**

## **des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

Nach § 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SGB XI vom 14. November 1999, neu gefasst durch § 6 der Anordnung und Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. S. 85, 87), ist die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 SGB XI zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt.

Der Bußgeldkatalog ist mit sofortiger Wirkung als Weisung für die Durchführung der Bußgeldvorschrift des § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 6 SGB XI in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verbindlich anzuwenden.

Ziel des Bußgeldkataloges ist es, eine einheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 6 SGB XI zu gewährleisten.

### **1. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren**

#### **1.1 Bußgeldverfahren**

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vor, wie z. B. eine schlüssige Meldung nach § 51 SGB XI, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat die/der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. § 47 Abs. 1 OWiG bleibt unberührt.

Soweit die Ordnungswidrigkeit im Katalog erwähnt ist, ist von dem dort genannten Bußgeldbetrag als Regelsatz auszugehen. Im Übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für eine vergleichbare im Katalog genannte Ordnungswidrigkeit vorgesehen ist.

Gemäß § 121 Abs. 1 SGB XI kann vorsätzliches oder leichtfertiges Begehen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei Vorliegen der Bußgeldtatbestände nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 6 SGB XI ist davon auszugehen, dass der Täter seine Rechtspflicht zum Handeln kannte und er sich in vollem Bewusstsein seiner Rechtspflicht nicht daran gehalten hat. So wird beispielsweise jeder privat Krankenversicherte über seine Pflicht zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung eines privaten Pflegeversicherungsvertrages bzw. vom Zahlungsverzug durch das private Versicherungsunternehmen unterrichtet. Er wird damit in die Lage versetzt, rechtmäßig zu handeln, bevor die Meldefristen der Versicherungsunternehmen nach § 51 Abs. 1 SGB XI gegenüber dem Bundesversicherungsamt in Gang gesetzt werden. Zur Beweisführung ist das Aufforderungsdatum der privaten Versicherungsunternehmen gegenüber dem Versicherten auf den Meldungen an das Bundesversicherungsamt (Formulare B und C) vermerkt.

Deshalb soll bei allen Delikten zunächst von einer Vorsatztat ausgegangen werden. Eine weitergehende Prüfung soll erfolgen, wenn sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund der Anhörung, hierfür Anhaltspunkte finden lassen.

#### **1.2 Verwarnungsverfahren**

Von der Festsetzung einer Geldbuße kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfes, der den Täter trifft, so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 Abs. 1 OWiG ausreichend erscheint. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG zur Wirksamkeit der Verwarnung sind zu beachten.

### **2. Höhe der Geldbuße - Regelsätze**

#### **2.1 Bußgeldrahmen**

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliches Handeln. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist.

Ausgangspunkt und wesentlichen Anhaltspunkt für die im Katalog ausgewiesenen Regelsätze bildet der in § 121 Abs. 2 SGB XI angedrohte Bußgeldrahmen von **bis zu 2.500 Euro**. Im Rahmen der Festsetzung der Regelsätze wurde berücksichtigt, dass das Höchstmaß der Geldbuße für die *schwersten* Fälle vorgesehen ist, bei denen kein Milderungsgrund besteht. Als Mittelwert einer Geldbuße für *durchschnittlich schwere* Fälle ist daher **1.250 Euro** anzusetzen.

Leichtfertiges Handeln ist im Höchstmaß mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße für vorsätzliches Handeln zu ahnden (§ 17 Abs. 2 OWiG). Leichtfertigkeit kann daher im Höchstmaß mit 1.250 Euro geahndet werden.

Die praktisch vorkommenden Durchschnittsfälle im Bereich der privaten Pflegeversicherung liegen weit unter dem Mittelwert der denkbar schweren Durchschnittsfälle anderer Bereiche. Für die im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 SGB XI vorkommenden Durchschnittsfällen ist daher von nachstehenden **Regelsätzen** auszugehen:

Ordnungswidrigkeit		Grundbetrag bei Vorsatz **
§ 121 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 51 Abs. 1, Satz 1, 1. Halbsatz SGB XI	Verstoß gegen die Abschlussverpflichtung (Altfälle) – <b>O-Fälle*</b>	625,00 €
§ 121 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XI	Verstoß gegen die Abschlussverpflichtung (Neuabschlüsse) – <b>N-Fälle*</b>	625,00 €
§ 121 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 51 Abs. 3 SGB XI	Verstoß gegen die Aufrechterhaltungsverpflichtung (Kündigung ohne Neuabschluss) – <b>K-Fälle*</b>	625,00 €
§ 121 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 51 Abs. 2 SGB XI	Verstoß gegen die Abschluss- und Aufrechterhaltungsverpflichtung bei krankensicherungsrechtlichem Sonderstatus (Heilfürsorgeberechtigte, Postbeamte, Bundesbahnbeamte) – <b>H-Fälle*</b>	625,00 €
§ 121 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB XI	Prämienverzug – <b>V-Fälle*</b>	150,00 € (Ersttäter) 200,00 € (Wiederholungstäter)

\* Anm.: interne Bezeichnung

\*\* Bei Leichtfertigkeit ist von der Hälfte des Grundbetrages auszugehen.

## 2.2 Grundlagen für die Zumessung der Regelsätze

Die Höhe der Geldbußen in der Tabelle orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere der Tat
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Verhalten des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiche Geldbuße für das gleiche Delikt

Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles um bis zu 10 % erhöht oder ermäßigt werden, bei nachgewiesenen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen um bis zu 20 % (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 OWiG).

Die Erhöhung der Regelsätze kommt u.a. in Betracht, wenn der Täter

- uneinsichtig ist
- durch sein Verhalten eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Interessen verursacht wurde
- im Fall einer Gesetzesverletzung mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind

Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt u.a. in Betracht, wenn

- der Täter sich bemüht, den eingetretenen Schaden wieder gutzumachen
- der Täter bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirkt
- der Täter Einsicht zeigt
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

Abweichungen von den Regelsätzen sind jeweils gesondert in der Akte zu begründen.

### 3. Rechtsfolgen beim Vorliegen von Dauerordnungswidrigkeiten

Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Täter den von ihm durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestands geschaffenen rechtswidrigen Zustand willentlich oder unbewusst über einen gewissen Zeitraum aufrechterhält, so dass sich der Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands bezieht.

Beispiele:

- Der Täter hat den Bußgeldtatbestand des § 121 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI dadurch verwirklicht, dass er beim Abschluss einer privaten Krankenversicherung auf den gesetzlich vorgeschriebenen zeitgleichen Abschluss eines Pflegeversicherungsvertrages verzichtet oder einen bestehenden Vertrag nicht aufrechterhält. Der rechtswidrige Zustand wird fortgeführt, bis der Betroffene die Pflicht zum Abschluss eines Pflegeversicherungsvertrages erfüllt. Es liegt eine Dauerordnungswidrigkeit, das heißt, eine rechtliche Handlungseinheit, vor. Es ist somit Tateinheit (§ 19 OWiG) gegeben. Rechtsfolge: Es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.  
Sie soll nach der Tabelle entsprechend der Dauer des rechtswidrigen Zustandes festgesetzt werden.  
Eine Unterbrechung dieser Dauerordnungswidrigkeit tritt, so ein Vertrag zwischenzeitlich nicht abgeschlossen wurde, erst mit rechtskräftigem Bußgeldbescheid ein. Unterlässt der ordnungswidrig Handelnde auch danach die vorgeschriebene Handlung, so wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen, der für sich zu verfolgen und zu ahnden ist.  
Dieser ist als wiederholter Verstoß entsprechend der Tabelle zu ahnden.
- Der Täter hat den Bußgeldtatbestand des § 121 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI verwirklicht, indem er mit 6 Monatsraten in Verzug geraten ist. Der rechtswidrige Zustand dauert fort, bis er die Prämien für diesen Zeitraum nachzahlt. Bezogen auf die 6 Monate liegt eine Dauerordnungswidrigkeit als eine rechtliche Handlungseinheit vor, die erst beendet ist, wenn der Täter für diesen Zeitraum nachzahlt. Es ist somit Tateinheit (§ 19 OWiG) gegeben. Rechtsfolge: Es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.
- Der Täter verwirklicht mehrfach den Bußgeldtatbestand des § 121 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI, indem er mehrmals ohne zeitliche Unterbrechung mit der Entrichtung von je 6 Monatsprämien in Verzug gerät. Jeder sechsmonatige Prämienverzug stellt eine Dauerordnungswidrigkeit als rechtliche Handlungseinheit dar, die gesondert zu behandeln und zu ahnden ist. Mehrere solcher Dauerordnungswidrigkeiten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 20 OWiG). **Rechtsfolge:** Für jeden sechsmonatigen Prämienverzug ist eine gesonderte Geldbuße durch gesonderten Bescheid festzusetzen. Sofern nur ein Bescheid erfolgt, sind die Geldbußen für jeden sechsmonatigen Prämienverzug gesondert auszuweisen (Kumulationsprinzip).  
Für eine erneute Zuwiderhandlung ist die Geldbuße entsprechend der Tabelle zu erhöhen.

### 4. Höchstmaß der Geldbußen

4.1 Der in § 121 Abs. 2 SGB XI als Geldbuße angedrohte Höchstbetrag von 2.500 Euro darf nur bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils überschritten werden. Das Höchstmaß der Geldbuße darf jedoch in diesen Fällen nicht höher sein als der wirtschaftliche Vorteil zuzüglich des angedrohten Höchstmaßes der Geldbuße.

4.2 Der angedrohte Höchstbetrag darf darüber hinaus auch durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

Im Fall der Tatmehrheit sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach der Tabelle festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelne Geldbuße, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag.

### **5. Verwarnungen**

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind unter Bezug auf § 65 OWiG Verwarnungen (i.d.R. mit Verwarnungsgeld) zu erteilen.

### **6. Einstellung des Verfahrens**

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt grundsätzlich das Opportunitätsprinzip nach § 47 OWiG. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet über die Einstellung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Zweck, der mit der Festlegung der Geldbuße verfolgt wird, zu berücksichtigen. Das pflichtgemäße Ermessen verbietet ein willkürliches Handeln. Sachfremde Erwägungen, wie z. B. die Stellung oder das Ansehen des Betroffenen, dürfen nicht zur Einstellung führen.

Nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten kann eine Abwägung vorgenommen werden, ob der Ermittlungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der erstrebten Zielsetzung der gesetzlichen Regelungen steht. Dabei spielt im Ordnungswidrigkeitenrecht weniger der Sühnegeranke eine Rolle. Vielmehr geht es darum, präventiv die Erhaltung der Rechtsordnung sicherzustellen.

Eine Einstellung kommt daher in Betracht, wenn bei einer unklaren Sachlage die genaue Aufklärung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Gleiches gilt bei einer komplizierten Rechtslage. Dem Sinn des Bußgeldverfahrens widerspricht es, schwierige Zweifelsfragen im Hinblick auf Tatbestandsverwirklichung, Rechtswidrigkeit sowie Vorwerfbarkeit bis ins Letzte zu durchleuchten. Vielfach erscheint es daher sinnvoll, den Grundsatz „im Zweifel für den Betroffenen“ anzuwenden und zu dessen Gunsten die geringere Variante, z. B. Leichtfertigkeit statt Vorsatz in den Irrtumsfällen des § 11 OWiG, anzuwenden.

Das Verfahren kann ferner eingestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Ermittlungen nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand zu einem Ermittlungserfolg führen, z. B. der Betroffene ist ins Ausland verzogen; Adresse ist unbekannt.

Kein Grund für ein Absehen von der Verfolgung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Diese können nur bei der individuellen Zumessung der Geldbuße mindernd berücksichtigt werden. Insbesondere kann es keine Rolle spielen, dass die Durchsetzung der Geldbuße wegen möglicher Zahlungsunfähigkeit des Täters auf Schwierigkeiten stoßen wird. Hier gelten die Grundsätze der Vollstreckung nach §§ 89 ff. OWiG.

Suhl, den 14.04.2010

*J.V. W. A.*

Margit Eberhardt